

## Allerhöchstes Königlichcs Propositions - Dekret.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen, entbieten Unsern getreuen Ständen der Rhein-Provinz Unsern landesväterlichen Gruß.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, den Rheinischen Provinzial-Landtag gleichzeitig mit den Stände-Versammlungen aller übrigen Provinzen einzuberufen, weil, abgesehen von andern Erschwerungen des Geschäftsganges, welche sich durch die verschiedene Zeit der Versammlung der Landtage ergeben haben, die Ausführung Unserer Absicht, die Landtags-Abschiede möglichst bald nach Schließung der Landtage ergehen zu lassen, nicht erreicht werden kann, sobald der Landtag einer einzelnen Provinz mehrere Monate später als alle übrigen zusammentritt. Es kann in einem solchen Falle, wegen aller derjenigen Propositionen, welche nicht ausschließlich dem später versammelten Landtage vorgelegen haben, Unsere Entschlicung über die in den Landtags-Abschieden zu ertheilenden Bescheide nicht eher erfolgen, als bis die Erklärungen des später eröffneten Landtags Uns vorgelegt worden sind; hierdurch wird aber der Erlaß der Landtags-Abschiede auch für die übrigen Provinzen wesentlich verzögert. Es ist demnach, um die Landtags-Abschiede zu beschleunigen, ein gleichzeitiges Zusammentreten sämmtlicher Landtage erforderlich, und da alle anderen Landtage wiederholentlich gebeten haben, ihre Einberufung möglichst früh im Winter statt finden zu lassen, damit der Schluß ihrer Berathungen spätestens beim Beginn des Frühjahrs erfolgen könne, so haben Wir nicht Anstand genommen, dem in den Allerhöchsten Landtags-Abschieden vom 13. Juli 1827 und 3. Mai 1835 gemachten Vorbehalte gemäß, Unsere getreuen Stände der Rhein-Provinz schon gegenwärtig zu versammeln.

Indem Wir für den bevorstehenden Landtag mit voller Zuversicht die Erwartung aussprechen, daß Unsere getreuen Stände bei ihren Verhandlungen ihre bisher bewiesene treue Anhänglichkeit an Uns und Unser Königlichcs Haus, wie überall die Gesinnungen ächter Vaterlandsiebe aufs Neue bethätigen und Unserem Vertrauen durch eifriges und einmüthiges Bestreben, das wahre Beste des Landes zu fördern, entsprechen werden, erlassen Wir hiermit an sie die gnädigste Aufforderung, die nachfolgenden Gegenstände in Berathung zu nehmen und ihr wohlwogenes Gutachten über dieselben abzugeben:

Die hinsichtlich des Sportulirens der untern Verwaltungs- Behörden bestehenden gesetzlichen und observanzmäßigen Bestimmungen haben sich in vielfachen Beziehungen ungeeignet und ungenügend erwiesen. Unser Staats-Ministerium hat Uns daher den Entwurf einer auf Beseitigung der hierin bisher empfundenen Mängel gerichteten Verordnung vorgelegt. Bevor Wir demselben Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, wollen Wir darüber das Gutachten Unserer getreuen Stände vernehmen und lassen denselben daher den gedachten Entwurf nebst einer erläuternden Denkschrift zur Erwägung und Begutachtung hierbei zugehen.

Nachdem die zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenem Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen in einer ihrer Petitionen die Bitte vorgetragen haben, daß

1. Aufhebung des Sportulirens bei den untern Verwaltungsbehörden.

2. Bau der Schul- und Ackerbauver.

im Wege der Gesetzgebung eine Modification des § 37 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, den Bau der Schul- und Klosterhäuser betreffend, herbeigeführt werde, und Wir die Berücksichtigung dieser Bitte in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 bereits verheißten haben: so lassen Wir jetzt einen von Unserm Staats-Ministerium ausgearbeiteten Gesetz-Entwurf über diesen Gegenstand nebst den dazu gehörigen Motiven, Unsern getreuen Ständen zugehen, um denselben mit Rücksicht auf die beiden Kreise der Rheinprovinz, in welchen das Allgemeine Landrecht zur Anwendung kommt, zu begutachten.

3. Bererbpach-  
tung der Lehn-  
und Fideicom-  
miß-Güter.

Der nachtheilige Einfluß, welchen die Bestimmungen des § V. des Edikts vom 9. October 1807 und § 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, auf das Fortbestehen der Lehne und Fideicommissen ausüben können, hatte bereits Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät bewogen, eine Berathung darüber zu veranlassen, auf welche Weise diesen Gefahren zu begegnen sein möchte. Nachdem diese Berathung beendet ist, Wir auch inzwischen durch Unsere Ordre vom 28. Juli 1842 bereits vorläufig die Anwendung des § V. l. c. suspendirt haben, lassen Wir nunmehr Unsern getreuen Ständen einen von Unserm Staats-Ministerium ausgearbeiteten, diesen Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurf nebst den ihn erläuternden Motiven zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung hiebei zugehen.

4. Feuer- und  
Bau-Polizei.

Da sich mehrfach das Bedürfnis gezeigt hat, die in Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften auch auf solche Gebäude anzuwenden, welche, wiewohl zum platten Lande gehörig, doch innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken belegen sind, es hierüber aber zur Zeit an allgemeinen Bestimmungen fehlt: so haben Wir den anliegenden Entwurf einer desfallsigen Verordnung ausarbeiten lassen, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen wollen.

5. Rheinische  
Provinzial-Feu-  
er-Societät

Nachdem die über die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät von der Direction derselben erstatteten Verwaltungs-Berichte zu der Ueberzeugung geführt hatten, daß zwischen der Einnahme und Ausgabe dieses Instituts ein bedeutendes Mißverhältnis bestehe, ist von Unsern getreuen Ständen in einer an Uns gerichteten Denkschrift vom 14. Juli 1843 der Antrag gestellt worden, daß auf dem Verwaltungswege die nach der Erfahrung nöthig befundene Aenderung resp. Verschiebung der Klassen-Merkmale der Gebäude bewirkt werde, damit die Höhe der Tariffsätze mit der größeren Feuergefährlichkeit der Gebäude in ein richtigeres Verhältnis gebracht werden könne.

Wir haben hierauf in Gemäßheit der Unsern getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 zu II. 70 gemachten Eröffnung in der Zwischenzeit das Erforderliche in dieser Angelegenheit Seitens Unserer Behörden vorbereiten lassen. Da indessen die dort in Aussicht genommene Aeußerung des ständischen Ausschusses bisher Anstand gefunden hat, Wir aber vor den definitiven Anordnungen über die von der Direction der Societät gemachten Vorschläge die Ansichten und Wünsche Unserer getreuen Stände vernehmen wollen, so haben Wir Unsern Ober-Präsidenten beauftragt, Unsern getreuen Ständen eine die Lage der Sache vollständig darstellende Denkschrift vorzulegen und fordern Dieselben auf, die darin gemachten Vorschläge der Direction zu prüfen und über die für nothwendig erachtete Aenderung der Classification und des Tarifs sich gutachtlich zu äußern.

6. Gesinde-  
Dienst-Bücher.

Von den Ständen mehrerer Provinzen ist die Einführung von Gesinde-Dienst-Büchern beantragt worden, welche an die Stelle der von den Herrschaften ertheilten Zeugnisse über die Dienstführung des Gesindes treten sollen.

Der erste hierauf gerichtete Antrag der zum vierten Landtage versammelten Stände der Provinz Sachsen war von Uns abgelehnt worden, weil das Bedürfnis zu einer solchen Maßregel nicht hinreichend begründet erschien.

Nachdem inzwischen ein ähnlicher Antrag auch von den Ständen anderer Provinzen gemacht worden, und die Einführung der Gefinde=Bücher auch anderweitig als ein Bedürfnis zu erkennen gegeben ist, insbesondere aber die günstigen Erfahrungen, welche im Königreich Sachsen über diese Einrichtung gemacht sind, vorliegen, so ist der Gegenstand von Unserm Staats=Ministerium zur Berathung gezogen und als deren Ergebnis der Entwurf einer Verordnung vorgelegt worden, welchen Wir nebst der dazu gehörigen Denkschrift Unsern getreuen Ständen zur gutachtlichen Aeußerung zugehen lassen.

Die in den meisten Theilen der Monarchie zur Zeit noch bestehenden Abdeckerei=Privilegien haben zu vielfachen Beschwerden über die darin fortdauernde, den veränderten Ansichten und Verhältnissen nicht mehr entsprechende Beschränkung der Viehbesitzer in der Benutzung ihres Eigenthums Veranlassung gegeben, und es hat eben so wenig verkannt werden können, daß dieselben jetzt ihren früheren Zwecken nicht mehr genügen, als es unausführbar ist, die privilegierten Abdecker selbst durch Zwangsmaßregeln in der Ausübung von Gerechtigkeiten zu schützen, deren eigentliche Anerkennung sich nur auf ein jetzt verschwundenes Vorurtheil gründete.

7. Aufhebung der Abdeckerei=Privilegien.

Aus diesen Gründen, welche die beigelegte Denkschrift umfassender entwickelt, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Aufhebung der Zwangs= und Bannrechte der Abdecker im gesetzlichen Wege herbeizuführen, und zu diesem Ende einen Gesetz=Entwurf ausarbeiten zu lassen.

Wenn gleich diese Zwangs= und Bannrechte in dem größten Theile der Rheinprovinz bereits aufgehoben sind, und, so viel sich hat ermitteln lassen, nur noch eine derartige Berechtigung in dem ostrheinischen Theile des Regierungs=Bezirktes Koblenz vorkommt, so erfordert es doch die in allen Provinzen herzustellen Gleichheit der gewerblichen Zustände in dieser Beziehung, daß auch auf Beseitigung solcher vereinzelter Berechtigungen Bedacht genommen werde.

Wir lassen daher ungeachtet der geringeren Bedeutung, welche die Angelegenheit für die dortige Provinz hat, den Gesetz=Entwurf nebst Motiven auch Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz hierdurch zur Erwägung und Begutachtung zugehen.

Das Bedürfnis eines wirksameren Schutzes für den Landbau, besonders für die Feldfrüchte, ist allgemein anerkannt worden, und es ist Uns bereits von den Landtagen verschiedener Provinzen die Bitte um Ergänzung und Verbesserung der diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wiederholt vorgetragen. Wir haben deshalb für diejenigen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, die nebst Motiven hier beigelegte Feldpolizei=Ordnung entwerfen lassen, über welche Wir die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände in Bezug auf die Kreise Duisburg und Nees vernahmen wollen.

8. Feldpolizei=Ordnung in Beziehung auf die Kreise Duisburg und Nees.

In Ansehung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche das Landrecht theils abändern, theils ergänzen, so wie anderer allgemeiner Bestimmungen, welche die Gewährung eines größern Rechtsschutzes für das Grund=Eigenthum und eine bessere Ordnung in den Angelegenheiten der Feldpolizei zum Zweck haben, hat zwar auf eine Uebereinstimmung der Feldpolizei=Gesetzgebung in allen den verschiedenen Landestheilen Bedacht genommen werden müssen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat. Insofern jedoch in einzelnen Landestheilen oder Orten besondere, auf eigenthümlichen, provinziellen oder örtlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen beruhende Bedürfnisse obwalten sollten, so haben wir nicht nur durch die Fassung des entworfenen Gesetzes dafür gesorgt, daß solche sich neben demselben geltend machen und entwickeln können, sondern werden auch, wenn solche eigenthümliche Verhältnisse provinzielle Modificationen oder Ergänzungen des Gesetz=Entwurfs nothwendig oder rathsam erscheinen lassen sollten, die darauf gerichteten Anträge und Vorschläge Unserer getreuen Stände gern entgegen nehmen.

Aus der beifolgenden Denkschrift Unseres Ministers des Innern, den Erlaß einer Gemeinheitsheilungs= und Servituten=Abslösungs=Ordnung für die Rheinprovinz betreffend, haben Wir

9. Gemeinheitsheilungs= und Servituten=

Ablösungs-, so  
wie Feldpolizei-  
Ordnung.

ersehen, daß es wünschenswerth ist, bei der im Werke begriffenen Bearbeitung dieses Gesetzes ständische Organe zuzuziehen. Wir fordern deshalb Unsere getreuen Stände hierdurch auf, Behufs einer gemeinschaftlichen Vorberathung mit Commissarien Unserer Regierung, einen ständischen Ausschuß aus den Mitgliedern des Landtages zu erwählen.

In einer zweiten, hier beigefügten Denkschrift, betreffend das von Unseren getreuen Ständen erbetene Feldpolizei-Gesetz für die Rheinprovinz, hat Unser Minister des Innern dargestellt, in welcher Lage sich die legislative Berathung dieses Gesetzes zur Zeit befindet, und zugleich vorge- tragen, daß auch die weitere Bearbeitung des Entwurfes einer Feldpolizei-Ordnung für die Rhein- provinzen zweckmäßig in Verbindung mit den Vorberathungen über die Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-Ordnung unter Zuziehung des wegen der letzteren zu erwählenden ständischen Ausschusses erfolgen könne. Zu dem Ende fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, den von ihnen für die Vorberathung der zu erlassenden Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs- Ordnung zu wählenden Ausschuß gleichzeitig für die weitere gemeinschaftliche Berathung der Feld- polizei-Ordnung mit den hierzu bestimmten Commissarien Unserer Regierung zu bestellen.

Sofern übrigens Unsere getreuen Stände das baldige Erscheinen einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz und namentlich die Emanation derselben noch vor dem nächsten Landtage für ein dringendes Bedürfniß erachten sollten, so bleibt denselben auch überlassen, mit Rücksicht auf die in der zweiten Denkschrift Unseres Ministers des Innern zusammengestellten Materialien und den derselben beigefügten vorläufigen Entwurf einer solchen Verordnung schon jetzt die einzelnen Bestim- mungen desselben näher zu prüfen und Uns ihr Gutachten darüber zu Unserer Entschließung vorzulegen.

10. Berthei-  
lung des Klas-  
sensteuer-Con-  
tingents.

In Gemäßheit Unseres Bescheides in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 unter II. No. 25 § 4, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Klassensteuer betreffend, ist eine Commission aus Beamten und Mitgliedern des ständischen Ausschusses zusammengetreten, um zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die seit dem Jahr 1828 eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse — der Regierungsbezirke gegen einander — die bisherige Vertheilung des Klassensteuer-Contingents der Provinz auf die Regierungsbezirke noch ferner für entsprechend, oder welche andere Vertheilung dieses Contingents auf die Regierungsbezirke, den jetzigen Verhältnissen für angemessener zu erachten sei.

Die Commission hat mit einer überwiegenden Stimmenmehrheit anerkannt, daß die Regie- rungsbezirke der Rheinprovinz seit dem Jahre 1828 nicht in gleichem Maaße im Wohlstande vorge- schritten seien, und daß hiernach die jetzigen Klassensteuer-Contingente der verschiedenen Regierungs- bezirke zu einander nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stehen.

Die Commission hat sich demnächst mit Stimmeneinhelligkeit dahin ausgesprochen, daß nur auf dem Wege einer neuen vollständigen Individual-Veranlagung, welche durch eine und dieselbe aus ständischen Mitgliedern und Beamten zusammengesetzte Commission in der ganzen Provinz aus- zuführen sein würde, das Verhältniß der Klassensteuer-Contingente der einzelnen Regierungsbezirke zu einander vollständig zu würdigen, und darauf sodann eine richtigere Vertheilung des Provinzial- Contingents auf die Regierungsbezirke zu begründen sei.

Eine derartige Individual-Veranlagung der Klassensteuer in der ganzen Provinz, d. i. für eine Klassensteuerpflichtige Bevölkerung von nahe an 2 1/2 Millionen, würde indessen zunächst man- cherlei Vorbereitungen und einen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand erfordern, und es würde die auf diesem Wege herbeizuführende anderweitige Contingents-Vertheilung vielleicht, selbst wahr- scheinlich, erst nach Verlauf mehrerer Jahre ins Leben treten können. Es wird sich daher um so mehr zur nochmaligen Erwägung eignen, ob nicht derselbe Zweck einer möglichst und annähernd richtigen Contingents-Vertheilung auf einem kürzeren Wege, nämlich auf der Grundlage allgemei- ner statistischen Daten, und des verschiedenen Maaßes der hierin seit der ersten Contingentirung der Klassensteuer in den einzelnen Regierungsbezirken eingetretenen Veränderungen zu erreichen sein würde.

Die näheren Vorschläge hierüber werden Unsern getreuen Ständen durch den Ober-Präsidenten der Provinz, als Unserm Commissarius beim Landtage, mitgetheilt werden; und wollen Wir es dann ebenfalls dem Ermessen Unserer getreuen Stände anheimgestellt sein lassen, ob sie auf den Grund der ihnen vorzuliegenden statistischen Daten alsbald zur Abgabe bestimmter Vorschläge über die Feststellung der Klassensteuer-Contingente für die einzelnen Regierungsbezirke zu schreiten gedenken, oder es vorziehen, zur nochmaligen Berathung des Gegenstandes, im Vereine mit den Verwaltungs-Organen der Provinz und der Regierungsbezirke, eine Commission aus ihrer Mitte zu bestellen.

Die in dem Allgemeinen Landrechte und in dem Rheinischen Handelsgesetzbuche enthaltenen Vorschriften in Betreff der Unterschriften für den Betrieb kaufmännischer oder gewerblicher Geschäfte haben sich mangelhaft erwiesen, indem sie weder die Wahl solcher Unterschriften angemessen beschränken, noch den bestehenden Firmen genügenden Schutz gewähren gegen die Annahme gleichlautender Firmen Seitens solcher Handlungen, welche in demselben Orte neu errichtet werden. Um diesem Mangel zu begegnen, ist ein Gesetz über die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr entworfen worden. Wir lassen den Entwurf, wie er aus den Berathungen Unseres Staatsraths hervorgegangen ist, nebst den ihn erläuternden Motiven, Unseren getreuen Ständen zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung hierbei zugehen.

Gemäß der Unseren getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 ertheilten Zusicherung ist im September des verflossenen Jahres eine aus Verwaltungs-Beamten und sachkundigen Weinproducenten gebildete Commission unter dem Voritze des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu Trarbach zusammengetreten, um über die Mittel zur Abhülfe oder doch zur Verminderung des Nothstandes der Winzer zu berathen und geeignete Vorschläge zu machen. Die aus dieser Berathung hervorgegangenen Anträge haben größtentheils Maafregeln zum Gegenstande, welche im Verwaltungswege zu treffen sind und alle thunliche Berücksichtigung finden werden. Einer dieser Anträge aber bezweckt die Abänderung einiger Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 und würde nur unter vorherigem Beirath der Stände der Provinzen Rheinland und Westphalen zu genehmigen sein. Das beigefügte Memorium Unseres Finanz-Ministers giebt über diesen Vorschlag nähere Auskunft, und bleibt es Unseren getreuen Ständen überlassen, ob und in wie weit sie den Antrag der Commission zu Trarbach zu dem Ihrigen machen und dadurch eine entsprechende Aenderung des Gesetzes vom 21. Januar 1839 in Anregung bringen wollen.

Es ist darauf angetragen worden:

die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung S. 249), welche in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, statt der regelmäßigen 30jährigen, eine zwei- und vierjährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus Geschäften des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs eingeführt haben und sich daselbst als zweckmäßig bewähren, auch in den Landesheiten zur Anwendung zu bringen, in welchen noch gemeines Recht gilt.

Wir haben demgemäß die anliegende Verordnung nebst Motiven entwerfen lassen und wollen, bevor wir dieselbe Allerhöchst sanctioniren, Unsere getreuen Stände mit ihrem Gutachten darüber hören.

Die Stände der Provinz Sachsen haben auf dem vorletzten Provinzial-Landtage darauf angetragen, die Verhandlungen zwischen dem Vormunde und dem obervormundschaftlichen Gerichte in Betreff der Erziehung und der Vermögens-Verwaltung der Minderjährigen, sowie die Depositional-Extrakte bei Einziehung der Mündelgelder von Stempel und Gebühren zu befreien. Wir haben hierüber den Bericht des Staats-Ministeriums und das Gutachten einer aus den Mitgliedern des

11. Handels-Firmen.

12. Abhülfe des Nothstandes der Winzer.

13. Verjährungsfristen in den Landesheiten, in welchen gemeines Recht gilt.

14. Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen.